

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SegenSolar GmbH, Dieselstr. 2, 50859 Köln

(Stand: März 2025)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“ beziehungsweise „Kaufgegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob SegenSolar die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt SegenSolar nicht an. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von SegenSolar sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für sämtliche Angaben auf der Internetplattform von SegenSolar und in Katalogen von SegenSolar, technischen Dokumentationen (z.B. Preislisten, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist SegenSolar berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei SegenSolar anzunehmen.
3. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Auftragsbestätigung.

§ 3 Lieferfrist, Teillieferungen und Lieferverzug

1. Ist Lieferung vereinbart, wird die Frist zur Lieferung von SegenSolar, wenn sie nicht individuell vereinbart wird, bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. SegenSolar ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Das Recht des Käufers, nach Maßgabe des § 320 BGB den Kaufpreis bis zur Bewirkung der von SegenSolar geschuldeten Leistung zurückzuhalten, bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleibt zudem die Vorschrift des § 281 Abs. 1 Satz 2 und des § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB.
3. Sofern SegenSolar die individuell vereinbarte bzw. von SegenSolar bei Annahme der Bestellung angegebene verbindliche Lieferfrist aus Gründen, die SegenSolar nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SegenSolar den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist SegenSolar berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. SegenSolar wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird SegenSolar unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von SegenSolar, wenn SegenSolar ein kongruentes

Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die vorstehenden Bestimmungen lassen das Recht des Käufers, nach Maßgabe des § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten, unberührt. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über den Ausschluss der Leistungspflicht.

4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät SegenSolar in Lieferverzug, so kann der Käufer nur pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. SegenSolar bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn SegenSolar oder ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von SegenSolar den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Gleiches gilt im Fall des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 lit. a.

5. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweils betroffene Partei, die Erfüllung ihrer Leistungspflichten, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignisse höherer Gewalt sind alle betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können und auch nicht wegen ihrer Häufigkeit in Kauf zu nehmen sind. Hierzu zählen auch Arbeitskämpfe, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über Eintritt, Dauer und alle weiteren für das Leistungsverhältnis wichtigen Umstände informieren.

6. Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Kaufvertrag schriftlich kündigen.

7. Die sich im Fall des Vorliegens einer Störung der Geschäftsgrundlage ergebenden Rechte (§ 313 BGB) bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 4 Lieferung, Annahmeverzug, Verpackungsverordnung

1. Ist Lieferung vereinbart (Versendungskauf), ist SegenSolar berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist SegenSolar berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

3. Verpackungen werden nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt auf Kosten des Käufers durch die folgenden Logistikpartner von SegenSolar: Hermanns & Kreutz GmbH & Co. KG, Kuhlengasse 15 in 52156 Monschau sowie Emons Logistik GmbH, Parkallee 40 in 14974 Ludwigsfelde.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von SegenSolar, und zwar ab Lager, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Wird die Lieferfrist individuell vereinbart und beträgt diese mehr als vier Wochen nach Vertragsschluss, wird SegenSolar, wenn es nach Vertragsschluss zu einer Steigerung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten kommt, zum Ausgleich der Kostensteigerung den Preis nach billigem Ermessen anpassen. Gleiches gilt bei einer Senkung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten. Maßgebend ist eine additive Gesamtbetrachtung der Kosten, sodass Kostensteigerungen in einem Bereich auch durch Kostensenkungen im anderen Bereich ausgeglichen werden können. Die getroffene Preis-anpassung ist nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung für den Kaufgegenstand den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung des Kaufgegenstandes und seiner Übergabe nicht unerheblich übersteigt. Die vorstehenden Sätze gelten nur, wenn SegenSolar den Kaufgegenstand nach Vertragsschluss zunächst selbst erwerben muss bis zum Zeitpunkt des Erwerbs.
3. Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1 AGB) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten der Transportversicherung.
4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsstellung.
5. Der Kunde ist verpflichtet, vor der Auslieferung des Kaufgegenstands Vorkasse zu leisten, soweit die Warenkreditversicherung SegenSolar aus Gründen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, für den Kunden kein Kreditlimit einräumt oder durch die Lieferung das Kreditlimit überschritten wird. Die Vorkasse beschränkt sich in letzterem Fall auf die Kosten, die vom Kreditlimit nicht umfasst sind. Darüber hinaus ist SegenSolar nach eigenem Ermessen berechtigt, auch vor der Auslieferung des Kaufgegenstands eine Vorkasse zu verlangen, wenn die Überprüfung der Bonität des Käufers ergibt, dass ein Zahlungsausfall drohen könnte.
6. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, Vorkasse in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises zu leisten, wenn der Kaufgegenstand nach Kauf bei SegenSolar länger als 4 Wochen eingelagert werden soll.
7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von SegenSolar auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist SegenSolar nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
8. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Die Zahlung darf zudem nur zurückgehalten werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Gegenansprüche, die mit den Ansprüchen von SegenSolar in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Hauptleistungspflichten und alle sonstigen vertraglichen Pflichten).

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. SegenSolar behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Käufer darf dieser den Kaufgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer SegenSolar unverzüglich davon in Textform zu benachrichtigen.
3. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann SegenSolar den Kaufgegenstand nur herausverlangen, wenn sie wegen nicht oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der fälligen Leistung oder wegen Verletzung einer Nebenpflicht durch den Käufer nach Maßgabe der §§ 323 ff. BGB vom Vertrag zurückgetreten ist. Die Verjährung des Zahlungsanspruchs von SegenSolar lässt das Recht zum Rücktritt unberührt.
4. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand weiter zu verarbeiten. Hierbei gilt das Folgende:
 - a) Eine Verarbeitung des Kaufgegenstand durch den Käufer wird immer für SegenSolar vorgenommen. Gleiches gilt für die (Weiter-)Verarbeitung der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache.
 - b) Wird der Kaufgegenstand mit einer Sache von dem Käufer dergestalt verbunden, dass beide wesentliche Bestandteile (§ 93 BGB) einer einheitlichen Sache werden, und ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, sind sich der Käufer und SegenSolar bereits jetzt einig, dass der Käufer SegenSolar anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. SegenSolar nimmt diese Übertragung an. Gleiches gilt im Fall der Vermischung des Kaufgegenstands.
 - c) Abs. 2 findet auf die Sachen nach Buchstabe a und b entsprechende Anwendung.
 - d) Die aus dem Weiterverkauf der Sachen nach Buchstabe a und b entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von SegenSolar zur Sicherheit an SegenSolar ab. SegenSolar nimmt die Abtretung an.
 - e) Zur Einziehung der Forderung bleibt dem Käufer neben SegenSolar ermächtigt. SegenSolar verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange sie den Eigentumsvorbehalt nicht gemäß Abs. 3 geltend gemacht hat. Kann SegenSolar die Forderung geltend machen, so kann SegenSolar verlangen, dass der Käufer die abgetretene Forderung sowie deren Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
 - f) Die Buchstaben d) und e) finden auch Anwendung, wenn der Eigentumsverlust an dem Kaufgegenstand durch Verbindung mit einem Grundstück eintritt (§ 946 BGB).
 - g) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von SegenSolar um mehr als 10 %, wird SegenSolar auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 7 Mangelgewährleistung; Verjährung; Herstellergarantie

1. Mangelgewährleistungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn er den Kaufgegenstand nach der Ablieferung unverzüglich untersucht und SegenSolar den Mangel unverzüglich angezeigt hat. Das gilt nicht, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige besteht auch, wenn sich ein Mangel später zeigt.
3. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann SegenSolar zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. § 439 Abs. 4 Satz 1 und 3 BGB findet entsprechend Anwendung.
5. Der Käufer SegenSolar die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
6. Bei gebrauchten Waren verjähren Mangelansprüche nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 8 Abs. 1 a) und b) bleiben unberührt.
7. Die vorstehenden Absätze gelten nicht, wenn SegenSolar den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen hat.
8. Garantien des Herstellers oder sonstige gesonderte Gewährleistungs- oder Beschaffenheitserklärungen des Herstellers werden ausschließlich vom Hersteller und nicht von SegenSolar selbst gegeben. Die Abwicklung sämtlicher Ansprüche aus der Garantie des Herstellers oder den Gewährleistungs- oder Beschaffenheitserklärungen des Herstellers betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Hersteller und nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und SegenSolar.
9. Nähere Informationen betreffend die Rückgabe der Ware wegen eines Mangels oder aus anderem Grund enthält der Leitfaden Retouren Prozess. Dieser steht dem Käufer auf der Webseite von SegenSolar zur Verfügung.

§ 8 Sonstige Haftung

1. SegenSolar haftet auf Schadensersatz

- a) aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch wenn diese durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SegenSolar vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird,
- b) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SegenSolar oder des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SegenSolar für sonstige Schäden,
- c) bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von SegenSolar oder des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SegenSolar, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden,
- d) bei fahrlässiger Verletzung einer SegenSolar obliegenden Verkehrssicherungspflicht,
- e) soweit eine gesetzliche Pflichtversicherung aufseiten von SegenSolar besteht, die den eingetretenen Schaden abdeckt.

2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen SegenSolar ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einem Mangel des Kaufgegenstands beruht, den SegenSolar arglistig verschwiegen hat, oder wenn SegenSolar eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstands übernommen hat.

3. Die Bestimmungen gesetzlich zwingender Haftungstatbestände, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

4. Die vorstehende Begrenzung der Haftung gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SegenSolar.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen SegenSolar und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von SegenSolar in Köln, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. SegenSolar ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bedingungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.